

s.B.34.95.A.O. - JD/ba

Bern, den 11. September 1961

Notiz für Herrn Bundesrat Schaffner

Entsprechend Ihrem Wunsch orientiere ich Sie kurz über den am 29. Juni 1961 unterschriebenen schweizerisch-deutschen Vertrag betreffend Leistungen an schweizerische Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung.

1. Der Vertrag betrifft Schweizerbürger, die infolge ihres Glaubens, ihrer Weltanschauung, ihrer Rasse usw. vom nationalsozialistischen Regime verfolgt, misshandelt, gefoltert und in Konzentrationslager deportiert worden sind. Zur Hauptsache handelt es sich um Personenschäden, teilweise auch um Sachschäden. Durchwegs geht es um sehr gravierende Fälle.

2. Die Bundesrepublik Deutschland hat eine Gesetzgebung für die Wiedergutmachung solcher Schäden erlassen. Aus rein fiskalischen Gründen, d.h., um nicht zu viel zahlen zu müssen, hat die Bundesrepublik in dieses Gesetz eine Bestimmung aufgenommen, wonach nur diejenigen Geschädigten anspruchsberechtigt sind, die auf dem Gebiet des ehemaligen Deutschen Reiches (Grenzen nach dem Stand 1937) wohnhaft gewesen sind. Das bedeutet, dass alle diejenigen Verfolgten, die in den besetzten Gebieten (z.B. Frankreich, Belgien, Dänemark, aber auch Oesterreich usw.) wohnhaft waren, vollständig leer ausgehen. Wir haben seit vielen Jahren die Regierung der Bundesrepublik auf diesen unhaltbaren Zustand aufmerksam gemacht. Ferner mussten wir darauf hinweisen, dass gelegentlich die Praxis zum deutschen Bundesentschädigungsgesetz recht unbefriedigend verläuft. Ähnliche Ansprüche stellten auch andere Staaten (besonders Frankreich, Belgien, Griechenland usw.). Dabei handelt es sich um viel zahlreichere Fälle als diejenigen, die von der Schweiz angemeldet worden sind.

3. Um diese Ansprüche abzuwehren, hat sich die Bundesrepublik Deutschland längere Zeit hinter Art. 5 des Londoner Schuldenabkommens verschanziert, wonach die Erledigung der Forderungen aus der Kriegszeit bis zur Regelung der Reparationsfrage verschoben ist. Je mehr die Bundesrepublik wirtschaftlich erstarkte, desto weniger konnte sie sich auf Art. 5 des Londoner Schuldenabkommens berufen; dies um so weniger, als es nicht anging, diejenigen, die am meisten unter dem Naziregime gelitten hatten, noch lange auf die Befriedigung ihrer klaren Ansprüche warten zu lassen. Nach jahrelangen Auseinandersetzungen (die oft unerfreulich waren) bequeme sich die Bundesrepublik Deutschland dazu, in eigentliche Verhandlungen einzutreten.





4. Wir lehnten es ab, unsere Fälle nach dem gleichen Massstab berechnen zu lassen wie diejenigen der Franzosen, Dänen, Oesterreicher usw. Dabei wiesen wir auf die besondere Stellung der Schweiz hin (neutraler Staat, der während des Krieges die fremden Interessen Deutschlands wahrnahm; im Gegensatz zu den andern interessierten Staaten Verzicht darauf, die deutschen Guthaben zur Deckung von Reparationsforderungen heranzuziehen usw.). Diese These wurde zunächst von der Bundesrepublik abgelehnt, da sie den "Präzedenzfall Schweiz" gegenüber den andern Staaten befürchtete. Wir haben deshalb zunächst die Verhandlungen dieser Staaten und den Abschluss der entsprechenden Verträge abgewartet. Dies ist jetzt geschehen, so dass die Bundesrepublik den "Präzedenzfall Schweiz" nicht mehr so stark zu fürchten braucht. Unsere These der besonderen Position unseres Landes hat Bonn anerkannt. Mit der Globalsumme von 10 Millionen DM bekommen wir verhältnismässig eine günstigere Abfindung als die andern Staaten. Diese haben aber, wie schon gesagt, die deutschen Guthaben als Pfand verwertet und die neuesten Globalabkommen mit andern Fragen, die zum Teil die Nato berühren, verknüpft. Im übrigen sind die 10 Millionen DM, die uns zugesichert worden sind, im Verhältnis zur wirtschaftlichen Stärke der Bundesrepublik keine gewaltige Summe. Um zu diesem Ergebnis zu gelangen, bedurfte es eines jahrelangen Marktens, hatte doch die Bundesrepublik am Anfang der Verhandlungen eine halbe Million offeriert. Wenn es auch erfreulich ist, dass unter die Vergangenheit ein Schlussstrich gezogen werden konnte, so besteht m.E. für die Deutschen kein Anlass, sich mit dem Vertrag noch zu brüsten. Von einer restitutio in integrum kann keine Rede sein; deshalb wird die Verteilung der 10 Millionen DM nicht nach rein schadenersatzrechtlichen, sondern vor allem nach sozialen Gesichtspunkten geschehen müssen.